



## Hinweisblatt zu Vergütungssätzen bei Honorarverträgen im Bereich Weiterbildung und für Gastvorträge

### Vergütungssätze bei Honorarverträgen im Bereich der Weiterbildung und zusätzlichem Lehrangebot

Für die hier dargelegten Vergütungssätze wird die [Satzung der Universität Heidelberg über die Vergütung von Lehraufträgen und Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung](#) (erschieden im Mitteilungsblatt der Universität Nr. 13/2015 vom 21.07.2015) in ihrer jeweils aktuell gültigen Version herangezogen. Danach können unter folgenden Voraussetzungen Honorare gewährt werden:

Es muss sich um

- Lehtätigkeit in der Weiterbildung handeln,
- die in Nebentätigkeit
- von Hochschullehrern ausgeübt wird und
- über die nach § 44 Abs. 4 LHG hinausgehende Lehrverpflichtung hinausgeht.

Oder es handelt sich um

- externe Lehrbeauftragte
- zur Ergänzung des Lehrangebotes gem. § 56 LHG
- oder in der Weiterbildung

Vergütet werden darf in der **Weiterbildung** nur dann, wenn

- vorab für die Lehtätigkeit eine Nebentätigkeitserlaubnis eingeholt wurde und
- die Vergütung durch die Weiterbildungseinnahmen finanziert wird ( § 46 Abs. 6 Satz 4 LHG)

Die Vergütung darf hier für eine 45minütige Unterrichtseinheit max. **€100,-** betragen, pro Tag maximal **€800,-**.

Vergütet werden darf in der **Ergänzung des Lehrangebotes**

- bei einer 45minütigen Unterrichtseinheit mit bis zu maximal **€55,-**,
- bei einer 45minütigen Unterrichtseinheit in Mangelbereichen mit bis zu maximal **€66,-**.

**Auf die §§ 4 und 5 der Satzung der Universität Heidelberg über die Vergütung von Lehraufträgen und Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung wird verwiesen und um besondere Beachtung gebeten.**

**Reisekosten dürfen zusätzlich vergütet werden. Hierbei ist zu beachten, dass je nach Vereinbarung die tatsächlich entstandenen Reisekosten (ohne Tagegeld) oder eine Reisekostenpauschale vergütungsfähig sind.**

## Gastvorträge

Für die Vergütung von Gastvorträgen gelten nachfolgende Beträge als Grundsatzvorgabe. Ausnahmen sind möglich, müssen aber bei der Beantragung eines Vertrages über Gastvortrag explizit begründet und mit z.B. Bewilligungen von Drittmittelgebern belegt werden.

Ein Honorar kann in Anlehnung folgender Vorschriften gezahlt werden:

Verwaltungsvorschrift über Unterrichtsvergütungen (UVergVwV):

Gastvorträge werden in der Regel in Sonderveranstaltungen, wie Tagungen, Kongresse oder ähnliche, gehalten.

Die UVergVwV enthält unter Ziffer 2 folgenden Wortlaut:

„Bei **Sonderveranstaltungen** kann für einen **Einzelvortrag** mit einer Vortragsdauer von mindestens eineinhalb Stunden (90min)

ein Honorar bis zur Höhe von

€ 258 [bis 31.12.2016]
€ 268 [ab 01.01.2017]
€ 273 [ab 01.01.2018]
€ 280 [ab 01.01.2019]
<b>€ 289 [ab 01.01.2020]</b> gewährt werden.“

Bei der Berechnung des Zeitumfangs des Vortrages bzw. der Berechnung des Honorars sind Vor- und Nachbereitungszeiten bereits mit abgegolten und können nicht zusätzlich vergütet werden (Ziffer 2.3 der Unterrichtsvergütungsverordnung).

**Sollen bei einem Gastvortrag lediglich die Reisekosten erstattet werden, so sind hier die tatsächlich angefallenen Kosten (ohne Tagegeld) vergütungsfähig. Hierfür reicht das einfache Formular „Vereinbarung Gastvortrag – nur Reisekosten“ aus. Eine Beteiligung durch die Innenrevision ist hier nicht erforderlich.**

**Werden Reisekosten pauschal vergütet, so ist das Standardformular „Vertrag Gastvortrag“ zu verwenden und die Innenrevision beim Vertragsabschluss zu beteiligen.**

**Stand: Dezember 2019 (IR)**